



Satzung des Vereins BRILON MITTENDRIN e.V.

Fassung vom 28.02.2024

Präambel

Der Verein Brilon Mittendrin ist frei von politischen, ethnischen und konfessionellen Bindungen. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz, geschlechtlicher Gleichstellung sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration und die Inklusion.

Der Verein ist einer Ethik der Humanität, der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen, der europäischen Menschenrechtskonvention, der Charta der Vielfalt und einer Universalethik der global integrativen Nachhaltigkeit verpflichtet.

Unvereinbarkeitsklausel

Die Mitgliedschaft im Verein Brilon Mittendrin e.V. ist an die Anerkennung dieser Grundwerte geknüpft. Sie werden mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag und der Aufnahme durch den Vorstand anerkannt. Daraus ergibt sich, dass eine Mitgliedschaft im Verein Brilon Mittendrin e.V. nicht vereinbar ist mit der Mitgliedschaft in extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitgliedschaften in sich rassistisch und fremdenfeindlich äußernden oder handelnden Organisationen. Auch Einzelpersonen, die sich erkennbar überzeugt, in der bezeichneten Art und Weise äußern oder entsprechend handeln, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: „BRILON MITTENDRIN“
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Brilon.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Einführung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist:

- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Zweck der Satzung wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und den Betrieb eines „Dritten Ortes“ im Sinne des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, welcher zur Realisierung der folgenden Punkte dient:

- Gestellung eines Treffpunktes für Menschen aller Kulturen, Herkünfte, Altersgruppen, Geschlechertypen etc.
- Organisation von gegenseitigen Unterstützungsangeboten (Jung hilft Alt, Alt hilft Jung, z. B. Hilfe beim Einkaufen, Betreuungsangebote für Kinder und Senior:innen, Hilfe bei Hausaufgaben, praktische Hilfen für Migrant:innen etc.)
- Unterhaltung eines Cafés/Gastrobetriebes zur Verwirklichung und Unterstützung der Vereinszwecke.
- Wohnen auf Zeit für Personen, die nur zeitlich befristet Wohnraum in Brilon benötigen (Praktikant:innen bei Briloner Firmen, Briloner Neubürger:innen auf Wohnungssuche etc.).
- Gestellung von Raum zum Kulturschaffen (Raum zum Musizieren, Malen, Theaterspielen und anderen kreativen Tätigkeiten).
- Veranstaltung von Ausstellungen, Konzerten, Theateraufführungen, Vorträgen etc. vorrangig in den eigenen Räumlichkeiten.
- Veranstaltungen für und mit Migrant:innen und Geflüchteten zur besseren Integration, Opfern von Diskriminierung, Menschen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf.
- Kooperation und Vernetzung mit anderen Vereinen.
- Projekte zu Nachhaltigkeitsthemen.
- Gelebte Gleichberechtigung von allen Geschlechertypen im Verein.

(3) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) verwirklichen.

(4) Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die der Erreichung oder Förderung der Vereinszwecke dienen. Insbesondere kann er zu diesem Zweck auch andere vergleichbare juristische Personen gründen, übernehmen oder sich an ihnen beteiligen sowie alle damit zusammenhängenden Dienst- und Nebenleistungen erbringen und beauftragen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Natürliche Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
- b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
- c) durch Austritt (Abs. 4);
- d) durch Ausschluss (Abs. 5).

(4) Der Austritt eines / einer Funktionsträger:in (Vorstand, Rechnungsprüfer:in) ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Alle anderen Mitglieder haben die Möglichkeit, am Ende eines jeden Quartals aus dem Verein auszutreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/ der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

(5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft, so dass das Mitglied während dieser Zeit die Angebote des Vereins nicht nutzen kann und darf.

(6) Natürliche Personen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke oder um den Verein selbst besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder und Beiträge

(1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Es erfolgt keine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen bei Austritt eines Mitglieds aus dem Verein.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern

- a) einem / einer Vorsitzenden,
- b) einem / einer Stellvertreter:in,
- c) einem / einer Schriftführer:in,
- d) einem/ einer Kassenführer:in,
- e) bis zu drei Beisitzer: innen, die die anderen Vorstandsmitglieder beraten und bei der Durchführung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Mitgliederpflege und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Kooperation mit anderen Institutionen, unterstützen.

Die vorstehend unter a–d genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Führen der Bücher;
- d) Erstellung des Wirtschaftsplans -sofern erforderlich, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
- e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
- f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

(6) Die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstands kann die Abberufung und die Neuwahl einzelner oder aller Vorstandsposten für die nächstfolgende Mitgliederversammlung beantragen.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit zurücktreten. Ein Rücktritt zur Unzeit kann nur aus wichtigem Grund geschehen. Ein kollektiver Rücktritt kann nur aus wichtigem Grund und nur in einer Mitgliederversammlung geschehen.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied, außer im Fall des Absatz 6, vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zum Vorstandsmitglied zu ernennen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird der entsprechende Vorstandsposten neu besetzt.

(9) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann die Mitgliederversammlung bestimmen, dass angemessene Aufwandsentschädigungen bezahlt werden. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen / eine auch hauptamtliche/n Geschäftsführer:in (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Diese/r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand trägt Sorge dafür, dass die Satzung eingehalten wird, eine solide finanzielle Basis des Vereins gesichert ist, die Finanzen ordnungsgemäß geführt werden und der Jahresversammlung ein Budget zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Ferner ist der Vorstand dafür verantwortlich, dass die für eine erfolgreiche, effektive und effiziente Arbeit des Vereins notwendigen inhaltlichen, strukturellen, strategischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zielvorgaben entwickelt und fortgeschrieben werden.

(10) Der Vorstand kann für organisatorische, buchhalterische, steuer-/finanzberatende und administrative Tätigkeiten eine bezahlte Arbeitskraft einstellen oder auf Honorarbasis beschäftigen, nachdem die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

(11) Der Vorstand kann auf Honorarbasis einen / eine fachwissenschaftlichen Berater:in zu bestimmten Projekten, sowie zur konzeptionellen Entwicklung hinzuziehen, nachdem die Mitgliederversammlung dem mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

(12) Dem Vorstand steht das Recht zu, die Auswahl und Durchführung von Veranstaltungen und allen weiteren Maßnahmen, die der Zweckerfüllung des Vereins dienen, selbst zu bestimmen.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Vorsitzenden, ersatzweise den Stellvertreter. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden, ersatzweise des/ der Stellvertreter:in, weiter ersatzweise des/der Kassenführer:in.

(3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 9 Kassenführung / Kassenprüfung

(1) Der / die Kassenführer:in hat für die ordnungsgemäße Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins Sorge zu tragen und jeweils bis spätestens zum Ende des Monats März Rechnung über das Vereinsvermögen zum Stand des 31.12. des Vorjahres zu legen. Die Erstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, sofern erforderlich, obliegt hingegen der Zuständigkeit des gesamten Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils zwei Geschäftsjahre eine:n Kassenprüfer:in sowie eine:n stellvertretende;n Kassenprüfer:in, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der/ die Kassenprüfer:in, im Falle seiner/ ihrer Verhinderung sein:e Stellvertreter:in, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.

(3) Die Wiederwahl des/der Kassenprüfer:in und des/der stellvertretenden Kassenprüfer:in ist zulässig

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich einberufen werden. Versammlungsleiter:in ist der/die Vorsitzende, ersatzweise der/ die Stellvertreter:in, weiter ersatzweise der/die Kassenführer:in.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch den / die Vorsitzende:n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Alternativ ist auch eine Einberufung per E-Mail möglich, sofern das jeweilige Mitglied eine E-Mail-Adresse angeben und eine unterschriebene Erklärung hierzu abgeben hat.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch eine:n Bevollmächtigte:n wahrgenommen werden.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(6) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des/ der Versammlungsleiter:in mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der/die Versammlungsleiter:in hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des/der Versammlungsleiter:in erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.

(7) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Beitragsbefreiungen,
- b) Aufgaben und Strategie des Vereins innerhalb des Satzungszweckes unter der Einschränkung des § 7 Abs. 10 dieser Satzung,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,

- d) Beteiligung an Gesellschaften und anderen Verbänden und anderen Vereinen,
- e) Aufnahme von Darlehen ab 2.000,00 €,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

§ 11 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens vier Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 13 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Funktion

(2) Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.

(3) Sollte der Verein Mitglied eines Verbandes werden, muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion usw.) an den Verband weitergeben. Auch hier nimmt er die Daten von Mitgliedern aus, die dem schriftlich widersprochen haben.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50% an

Sea-Watch e.V., Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin

und

Tierschutzverein Brilon e.V., Wülfter Str. 82, 59929 Brilon,

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Brilon, den 28. Februar 2024